

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gildehaus
vom 17. November 2011

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif

I. Grabgebühren

(1) Reihengrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	150,00 €
Reihenurnengrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	820,00 €
Rasengrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	1.590,00 €
(2) Wahlgrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	150,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage:	(30 Jahre Nutzungszeit)	1.155,00 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Vom 1.1.2012 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten pro Grabstelle **5,00 EUR**
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

IV. Sonstige Gebühren/Leistungen

a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Beisetzung	90,00 €
b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Beisetzung	180,00 €
d) Mahngebühr	3,00 €